

Ermittlung von Sozialversicherungsbeiträge: neue Regelungen für KMU - Aktuelle Erläuterungen

08.06.2019

Der russische Föderale Steuerdienst erläuterte das Verfahren zur Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen zu ermäßigten Sätzen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Das Wesentliche:

Wir erinnern daran, dass in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz Nr. 102-FZ vom 01.04.2020 für Unternehmen, die offiziell den KMU-Status haben, **seit dem 1. April** der Gesamtsatz der Sozialversicherungsbeiträge an staatliche außerbudgetäre Fonds für Zahlungen an Einzelpersonen, die den Mindestlohn übersteigen, **auf 15% reduziert wird**.

Dabei unterliegt der Teil der Zahlungen (ermittelt am Ende jedes Kalendermonats) bis zum Erreichen des Mindestlohns den allgemeinen Sozialversicherungsbeitragssätzen von 30%. Die Höhe des Mindestlohns ist vorgeschrieben und wird einheitlich auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation durch ein föderales Gesetz geregelt (Stand 01.01.2020 – 12.130 Rubel).

Die wichtigste offene Frage, vor der Unternehmen nun stehen, die am 01.04.2020 noch keinen KMU-Status hatten, diesen aber erhalten wollen, ist: **Ab wann kann der ermäßigte Beitragssatz angewendet werden?**

Beachten Sie hierzu die Erklärungen der Steuerbehörden:

Der Ansatz zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für KMU für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.12.2020 wurde bekanntgegeben durch das **Schreiben des Föderalen Steuerdienstes Russlands No. BS-4-11/7300@ vom 29.04.2020**.

Die Beitragszahler sind berechtigt, die ermäßigten Beitragssätze ab dem ersten Tag des Monats anzuwenden, **in dem sie in das Register der KMU eingetragen werden, frühestens jedoch ab dem 1. April 2020**.

Wenn der Beitragszahler aus dem KMU-Register ausgeschlossen wird, gelten die ermäßigten Sätze nicht mehr ab dem ersten Tag des Monats, in dem er ausgeschlossen wurde.

Wie wird berechnet?

Die für die KMU geltenden erniedrigten Sozialversicherungsprämien werden ab dem 01.04.2020 (bzw. ab dem 1. Tag des Monats der Eintragung ins Register) aus den Zahlungen an Arbeitnehmer berechnet, die am Ende des Monats den Mindestlohn übersteigen.

SWILAR 000

Generaldirektor
Daria Pogodina
ul. Lesnaja 43
127055 Moskau
Tel.: +7 499 978 3787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 32
D-86899 Landsberg am Lech
Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel.: +49 2226 908258

So werden die monatlichen Beiträge (einschließlich Koeffizienten und prozentualer Aufschläge) für KMU im Jahr 2020 wie folgt berechnet:

- zum Gesamtsatz von 30% für den Teil der Zahlungen, der kleiner oder gleich dem Mindestlohn ist;
- zum Gesamtsatz von 15% für den Teil der Zahlungen über dem Mindestlohn

Wir möchten auch daran erinnern, dass der ermäßigte Beitragssatz für KMU **unabhängig** von der jährlichen Bemessungsgrenzen angewendet wird (im Jahr 2020 1.292.000 Rubel für Zahlungen an den Rentenfonds und 912.000 Rubel für Zahlungen an den Sozialversicherungsfonds).

Zu Ihrer Information zeigt die untenstehende Tabelle den Ansatz zur Berechnung des Beitragssatzes für KMU im Jahr 2020.

Ermäßigte Tarife für in das Register aufgenommene KMU bis zum 31.12.2020.

Versicherungsart	Für Zahlungen bis zur Höhe des Mindestlohns*	Für Zahlungen über dem Mindestlohn
PFR (Rentenversicherung)	22,00%	10,00 %
FSS (Versicherung im Falle von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und im Zusammenhang mit Mutterschaft)	2,90%	0 %
FFOMS (obligatorische Krankenversicherung)	5,10%	5 %
FSS (Verletzungen) Abhängig von Tätigkeitsbereich und Verletzungsgefahr	0,2%-8,5%	0,2%-8,5%
Anmerkung	12.130,00 RUB (auf das Datum der Übersicht)	unabhängig von der Zahlungsbergrenze

Ab dem 01.01.2021 beträgt die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge für KMU 15% (gemäß Bundesgesetz Nr. 102-FZ vom 01.04.2020).

Über die Möglichkeit, den KMU-Status für eine ausländische Tochtergesellschaft zu erhalten, haben wir in unserer [Mitteilung](#) vom 13.04.2020 informiert.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu diesem Thema!

